

Relevant für:

Betriebs- und Anteilsbewertung 2016-2020

Checkliste Betriebs- und Anteilsbewertung (Kapitalgesellschaft)

Überblick

Zur Bewertung eines vererbten / verschenkten Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist die **Feststellungserklärung Betrieb/Anteil(e)** zu erstellen und dann in der **Anlage Betriebsvermögen / gemeiner Wert** der gemeine Wert der Kapitalgesellschaft und daraus der gemeine Wert des erworbenen Gesellschaftsanteils zu ermitteln.

Diese **Checkliste** führt Sie kurz durch die wichtigsten Erfassungsfelder der beiden Formulare.

Eingaben in der Feststellungserklärung Betrieb/Anteil(e):

Die **allgemeinen Angaben zur Feststellung** erfassen Sie in der **Erklärung zur Feststellung des Bedarfs werts** (= Feststellungserklärung):

- **Erbfall oder Schenkung?**

Geben Sie unter der Formular-Überschrift unbedingt an, ob der Anteil anlässlich eines **Erbfalls** oder einer **Schenkungs** bewertet werden muss.

- **Vor Zeile 6: Finanzamt für Feststellung**

Erfassen Sie die Angaben zur **Finanzamtsverbindung** und ggf. das **Aktenzeichen** oder die **Steuernummer der Feststellung**.

- **Zeilen 7-12: Zu bewertendes Unternehmen**

Erfassen Sie - soweit noch nicht aus den Zentralen Stammdaten übernommen - die **allgemeinen Angaben zum Betrieb** (Bezeichnung, Gegenstand, Anschrift, Steuernummer für die Betriebssteuern).

Die Informationen sind auch für den Druck der Anlagen von Bedeutung.

Bei Anteilen an einer **ausländischen Gesellschaft** beachten Sie die Hinweise in dieser Hilfe.

Hinweis: Im Optionsfeld nach Zeile 6 können Sie die **Rechtsform ändern**, wenn diese bei der Neuanlage des Betriebs nicht korrekt erfasst wurde oder sich gegenüber einer früheren Bewertung geändert hat.

- **Nach Zeile 12: Angaben zur Feststellungsebene**

Geben Sie nach Zeile 12 an, ob die Bewertung für einen Betrieb erfolgt, der unmittelbar vererbt wurde (oberste Feststellungsebene) oder für eine nachgeordnete Gesellschaft.

Falls die Bewertung für eine nachgeordnete Gesellschaft erfolgt, erfassen Sie die Angaben zum übergeordneten Betrieb im entsprechenden Fenster (Zusätzliche Angaben).

Ausführliche Hinweise zur Bewertung und Erfassung einer nachgeordneten Gesellschaft lesen Sie hier.

- **Vor Zeile 13: Erblasser / Schenker (bisheriger Gesellschafter)**

Erfassen Sie vor Zeile 13 **weitere Angaben zum Erblasser / Schenker**.

- **Zeilen 14-17: Angaben zum Erklärungs-pflichtigen**

Die Angaben zum Erklärungs-pflichtigen sind bereits mit den Angaben zum Betrieb vorbelegt. Alternativ dazu können Sie die Angaben zum Erklärungs-pflichtigen selbst erfassen.

Der rechtliche Hintergrund und ggf. notwendige Angaben sind in dieser Hilfe erläutert.

- **Zeilen 23-26: Empfangsbevollmächtigter des Erklärungs-pflichtigen**

Die Angaben zum Empfangsbevollmächtigten des Erklärungs-pflichtigen sind nur für den Druck der Feststellungserklärung relevant.

- **Zeilen 27-28: Unterschrift**

Ebenso nur für den Druck der Feststellungserklärung relevant sind die Angaben zum Unterschriftsfeld und zur Beratermitwirkung.

- **Zeilen 29 ff.: Erwerber / Erbengemeinschaft / Empfangsbevollmächtigter der Erbengemeinschaft**

In den Zeilen 29-34 geben Sie den **Beschenkten** bzw. (in Erbfällen) einen eventuellen **Alleinerben** ein.

Geht der Betrieb auf mehrere Erben über, sind stattdessen die **Erbengemeinschaft** (Zeile 45) und die **Angaben zu den Erben** (46-50) zu erfassen.

Den **Empfangsbevollmächtigten der Erbengemeinschaft** (§ 183 AO) erfassen Sie in den Zeilen 52-54. Beachten Sie, dass die Empfangsvollmacht von den Erben durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Rufen Sie nun das Erfassungsformular **Anlage Betriebsvermögen / gemeiner Wert** auf.

Eingaben in der Anlage Betriebsvermögen / gemeiner Wert:

Hinweis: Die Angaben für Seite 1 werden aus der Feststellungserklärung übernommen.

Seite 2 oben: Angaben zur Ermittlung des gemeinen Werts des Betriebs

- **vor Zeile 24: Ermittlungsmethode für den gemeinen Wert der Kapitalgesellschaft**

Hier legen Sie fest, nach welcher Methode der gemeine Wert des Anteils ermittelt wurde bzw. werden soll. Die zulässigen Verfahren sind in § 11 Abs. 2 BewG festgelegt und sind in dieser Hilfe ausführlich beschrieben.

- **zu Zeilen 24-40: Angaben zum gemeinen Wert der Kapitalgesellschaft**

Abhängig von der gewählten Ermittlungsmethode sind die Zeilen 24-40 auszufüllen.

Wichtig: Anzugeben (bzw. zu ermitteln) ist immer **der gemeine Wert des Betriebs selbst**, also der gemeine Wert des gesamten Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft.

Der Wert des vererbten oder verschenkten Anteils wird erst in einem weiteren Schritt (Zeilen 44 ff.) ermittelt.

- **Zeilen 24-30: Ableitung aus Verkäufen**

Wird der gemeine Wert aus Verkäufen abgeleitet, ist er in **Zeile 29/30** zu erfassen. In Zeile 25-28 können Sie erläuternde Angaben zu den Verkäufen innerhalb des letzten Jahres eingeben.

- **Zeilen 31-36: Gutachtenwert**

Wurde der gemeine Wert des Betriebsvermögens im Rahmen eines **Gutachtens** nach einem **Ertragswertverfahren** oder einer **anderen anerkannten, auch für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode** ermittelt, ist er in **Zeile 36** zu erfassen.

- **Zeilen 37-38: Wertermittlung im vereinfachten Ertragswertverfahren**

Soll der gemeine Wert im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199-203 BewG) ermittelt werden, rufen Sie **aus Zeile 38** das entsprechende **Erfassungsformular** auf. Bei der Bearbeitung des Formulars unterstützt Sie die Checkliste vereinfachtes Ertragswertverfahren.

- **Zeilen 39-40: Angaben zum Substanzwert**

Nach § 11 Abs. 2 S. 3 BewG ist anstelle des Gutachtenwerts bzw. des im vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelten Werts der Substanzwert anzusetzen, wenn er höher ist (Mindestwert).

Wenn der Ansatz des Substanzwerts geprüft werden soll, klicken Sie das entsprechende **Kontrollkästchen** in **Zeile 40** an und rufen Sie die **Anlage Substanzwert** auf. Bei der Bearbeitung des Formulars unterstützt Sie die Checkliste Substanzwert.

Anstelle der Ermittlung im Programm können Sie auch einen **selbst ermittelten Substanzwert** erfassen.

Tipp: Wenn der Substanzwert bei überschlägiger Betrachtung eindeutig niedriger ist als der im relevanten Verfahren ermittelte gemeine Wert, kann u.E. - in Einvernehmen mit dem Finanzamt - auf eine aufwendige Ermittlung des Substanzwerts verzichtet werden. Deaktivieren Sie in diesem Fall das Kontrollkästchen in Zeile 40.

- **Vor Zeile 41: Basiswertregelung**

Wenn die Basiswertregelung nach § 151 Abs. 3 BewG angewendet werden soll, erfassen Sie **vor Zeile 40** den **Basiswert** für das Betriebsvermögen der Gesellschaft.

- **Zeile 41-42: Anzusetzender gemeiner Wert**

Wenn Sie die Zeilen 24-40 (sowie ggf. die Anlagen Vereinfachtes Ertragswertverfahren und Substanzwert) bearbeitet haben, zeigt Ihnen das Programm in **Zeile 42** automatisch den **anzusetzenden gemeinen Wert der Gesellschaft** an.

Seite 2 unten: Angaben zur Ermittlung des gemeinen Werts des erworbenen Anteils

In den **Zeilen 43-56** wird auf Basis des **anzusetzenden gemeinen Werts der Gesellschaft** (aus Zeile 51) der **gemeine Wert des erworbenen Anteils an der Kapitalgesellschaft** ermittelt.

Durch die dazu **notwendigen Eingaben** führt Sie die Checkliste gemeiner Wert des erworbenen Anteils (Kapitalgesellschaft).

Seite 3 -5 / Zeilen 57-130: Angaben zum Verwaltungsvermögen

Nachdem der gemeine Wert des Anteils ermittelt wurde, sind ab Seite 3 der Anlage Betriebsvermögen / gemeiner Wert (Zeilen 57 ff.) **Angaben zum Verwaltungsvermögen (§§ 13a, 13b, 13c ErbStG)** zu machen.

- Steuerrechtliches **Hintergrundwissen** (Zweck, Definition, Quote, Bewertung des Verwaltungsvermögens) finden Sie in der Hilfe Angaben zum Verwaltungsvermögen (Hintergrund)

- Die einzelnen **Eingabefelder** sind in der Checkliste **Verwaltungsvermögen** (Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft) erläutert.

Seite 5 / Zeilen 131-147: Angaben zur Anzahl der Beschäftigten und zur Ausgangslohnsumme

Wenn die Kapitalgesellschaft am Stichtag mehr als 5 Beschäftigte hat, ist für die Gewährung der Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG die Lohnsummenregelung des § 13a Abs. 3 ErbStG zu beachten.

Obwohl die Einhaltung der "Mindestlohnsumme" erst nach Ablauf der "Lohnsummenfrist" (5 bzw. 7 Jahre ab Erwerb) geprüft werden kann, ist bereits im Rahmen der Bewertung des Betriebs oder Anteils die "Ausgangslohnsumme" zu ermitteln.

Anzugeben sind

- die Anzahl der Beschäftigten der Gesellschaft am Stichtag
- ggf. die **anteilige Anzahl der Beschäftigten nachgeordneter Gesellschaften**,
und - bei mehr als 5 Beschäftigten - im Fenster zu Zeile 99-101 (Zusätzliche Angaben)
- die Löhne und Gehälter der übertragenen Gesellschaft in den letzten 5 Wirtschaftsjahren
- sowie ggf. die anteiligen Ausgangslohnsummen nachgeordneter Gesellschaften

Seite 6 / Zeilen 148-166: Forderungen und Schulden gegenüber verbundenen Unternehmen

- In Zeile 149-157 erfassen Sie die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.
- In Zeile 158-166 erfassen Sie die Schulden gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die einzelnen **Eingabefelder** sind in der Checkliste **Verwaltungsvermögen** (Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft) erläutert.

Seite 6 / Zeilen 167-170: Weitere Angaben

Erfassen Sie in Zeile 168-169 die Höhe des Vorwegabschlags in Prozent (höchstens 30 %) wenn die Voraussetzungen für den Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG erfüllt sind. Näheres lesen Sie hier.

Copyright © DATEV eG